

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.300.529

Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 23. April 2021 unter der Geschäftszahl 2021-0.284.064 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 – Änderung des Universitätsgesetzes 2002:

In der Tabelle des § 71 b Abs. 1 wird die Anzahl der anzubietenden Mindeststudienplätze im Studienfeld Pharmazie auf „bis zu 1370“ korrigiert. Diese Formulierung entspricht der Festlegung eines Maximalwertes und steht somit in direktem Widerspruch zum ersten Satz des Abs. 1, wonach in der Tabelle eine Mindestanzahl auszuweisen ist. Darüber hinaus kann die Argumentation des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht nachvollzogen werden. Begründet wird die angestrebte Reduktion der jährlichen Anfängerplätze im Studienfeld Pharmazie mit anhaltend unzufriedenstellenden

Betreuungsverhältnissen und Studienbedingungen. Angestrebt ist laut Erläuterungen und Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) die Reduktion der Studienplätze auf 1150 Plätze mit dem Ziel, die Studienbedingungen auch im Bereich der Pharmazie zu verbessern. Gleichzeitig wird ebendort festgehalten, dass in den letzten Jahren lediglich rd. 79% der derzeit verfügbaren Studienplätze pro Studienjahr – und somit rund 1082 Plätze – auch tatsächlich belegt waren. Inwiefern eine – nur in den Erläuterungen und der WFA explizit festgehaltene – Reduktion der jährlichen Anfängerplätze auf 1150 Plätze Verbesserungen der Studienbedingungen erreichen kann ist somit fraglich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vorgeschlagene Änderung aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht geeignet erscheint, das seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung selbstdefinierte Ziel einer Verbesserung der Studienbedingungen im Studienfeld Pharmazie zu erreichen. Darüber hinaus bestehen Zweifel ob der Einhaltung des Art. 18 Abs. 1 B-VG (Determinierungsgebot) – die abschließende Beurteilung dieser Frage obliegt jedoch dem Verfassungsdienst.

Zu Artikel 3 – Änderung des Privathochschulgesetzes:

Im § 8 Abs. 3 dürfte vor der Wortfolge „und abgeschlossen werden“ das Wort „durchgeführt“ fehlen.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen anzumerken, dass im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Regelungsvorhaben das Vorhandensein finanzieller Auswirkungen neuerlich zu prüfen bzw. das Nichtvorhandensein entsprechend zu begründen wäre. Insbesondere die folgenden Maßnahmen legen das Bestehen finanzieller Auswirkungen nahe:

- Die Implementierung von externen Qualitätssicherungsverfahren (diesbezüglich dürften Aufwendungen für Drittleistungen erforderlich werden);

- Die Reduktion der Anzahl an Studienplätze für die Pharmazie von 1370 auf 1150 Studienplätze;
- Die Möglichkeit der Einrichtung eines „Weiterbildungsbachelor“ (außerordentliches Bachelorstudium);
- Die Erleichterung des Quereinstiegs in den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) bzw. in den Beruf der Elementarpädagogin oder des Elementarpädagogen.

Mit der Erleichterung des Quereinstiegs sind mehrere Fragen verbunden: Wie ist beabsichtigt die Bedeckung der dadurch verbundenen Mehraufwendungen innerhalb der UG 30 sicherzustellen? Wie groß ist die erwartete Anzahl an Studierenden? Welche Bezugseinstufung oder Sonderverträge sind für die AbsolventInnen vorgesehen?

Daneben wird in der WFA festgehalten, dass die neu eingerichteten Hochschullehrgänge aus den bestehenden Sach- und Personalaufwand bedeckt werden. Aus Nachvollziehbarkeitsgründen wären diese Ausführungen bei den finanziellen Auswirkungen näher zu erläutern.

Demnach darf das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ersucht werden, nochmals zu prüfen, ob mit den beabsichtigten Maßnahmen nicht doch finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte verbunden sind und gegebenenfalls eine entsprechende Darstellung in der WFA vorzunehmen. Sollten mit den oben angeführten Maßnahmen tatsächlich keinerlei finanzielle Auswirkungen verbunden sein, so wäre dies in der WFA nachvollziehbar zu begründen. Daneben darf um die Ergänzung weiterer Ausführungen zu den angesprochenen Punkten gebeten werden.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

Wien, 14. Mai 2021

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt